Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5318

04. 10. 89

Sachgebiet 750

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

A. Zielsetzung

Im Rahmen des unvermeidbaren Anpassungsprozesses des deutschen Steinkohlenbergbaus muß vorrangiges Ziel der Kohlepolitik die Konzentration der Förderung auf leistungsstarke und kostengünstige Betriebe sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Steinkohlenbergbau auch weiterhin alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausschöpfen.

Mit dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus — dessen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1990 befristet ist — steht den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus ein Kreditinstitut zur Verfügung, das auch während des schwierigen Anpassungsprozesses Rationalisierungsmaßnahmen durch Darlehen und Bürgschaften wirksam unterstützt.

B. Lösung

Der Rationalisierungsverband soll auch weiterhin tätig werden, um dem Bergbau die Finanzierung der notwendigen Rationalisierungs- und Anpassungsmaßnahmen zu erleichtern. Es ist deshalb eine Verlängerung dieses Instruments der Kohlepolitik um 5 Jahre beabsichtigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt; mit der Verlängerung der Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes um 5 Jahre verlängert sich das Risiko des Bundes aus seinen revolvierend ausnutzbaren 80 %igen Bürgschaften/Rückbürgschaften um den gleichen Zeitraum.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) — 620 10 — Ste 12/89

Bonn, den 4. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 5 wird der erste Halbsatz gestrichen.

   b) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Hiervon unberührt bleiben die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes nach der Bundeshaushaltsordnung."

2. In § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1990" durch das Datum „31. Dezember 1995" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1990 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die deutsche Steinkohle muß auf Dauer einen wichtigen Beitrag zur deutschen Energieversorgung leisten, sich zugleich aber an geänderte Marktbedingungen anpassen; die Anpassung soll sozialverträglich und regional ausgewogen gestaltet werden. In diesem Rahmen ist es unverändert Ziel der Kohlepolitik, durch Konzentration der Förderung auf leistungsstarke und kostengünstige Anlagen weitere Leistungssteigerungen und Rationalisierungserfolge im Steinkohlenbergbau zu erzielen und damit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Steinkohle beizutragen.

Die optimale Nutzung sämtlicher Rationalisierungsmöglichkeiten erfordert die Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit und Finanzierungsfähigkeit der Unternehmen.

Angesichts der finanziellen Probleme, die sich dem Bergbau infolge von Absatzeinbußen und Anpassungsbelastungen stellen, müssen die Unternehmen in der Lage sein, alle bestehenden Finanzierungs- und Kreditmöglichkeiten zu nutzen. Der Rationalisierungsverband trägt den Finanzierungsanforderungen des Bergbaus in besonderer Weise Rechnung. In dieser Situation hält die Bundesregierung eine weitere Verlängerung der aktiven Aufgabenstellung des Rationalisierungsverbandes für zweckmäßig und notwendig.

Da es sich hierbei lediglich um eine Verlängerung eines bereits bestehenden kohlepolitischen Instruments handelt, für das keine zusätzlichen Mehraufwendungen erforderlich werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auch auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt; mit der Verlängerung der Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes um 5 Jahre verlängert sich das Risiko des Bundes aus seinen revolvierend ausnutzbaren 80%igen Bürgschaften/Rückbürgschaften um den gleichen Zeitraum.

C. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Die in § 14 Abs. 6, Satz 5, 1. Halbsatz festgelegte Beschränkung des Prüfungsrechtes des Bundesrechnungshofes entspricht nicht mehr dem in § 111 Abs. 2 BHO zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, daß Ausnahmen vom Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nur zulässig sein sollen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht. Die Streichung des Halbsatzes und die Anfügung von Satz 6 dienen der Anpassung an das geltende Recht (§ 111 BHO) und der Klarstellung des uneingeschränkten Prüfungsrechtes des Bundesrechnungshofes.

Nummer 2

Nach der geltenden Fassung von § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 darf der Rationalisierungsverband nur bis zum 31. Dezember 1990 Darlehen gewähren und Bürgschaften übernehmen.

Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus hat sich in der Vergangenheit als wirksames Kreditinstitut und Finanzierungsinstrument der Bergbauunternehmen erwiesen. Mit den von ihm ausgereichten Darlehen und Bürgschaften für die Bergbaurationalisierung und sonstigen Maßnahmen seiner Mitglieder, die im Interesse der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus liegen, hat der Verband wesentlich zur Erfüllung der dem Steinkohlenbergbau gestellten Rationalisierungs- und Anpassungsaufgaben beigetragen. Rechtsform des Verbandes als bundesunmittelbare Körperschaft und gesetzlich festgelegte Kreditgrundlage ermöglichen es dem Rationalisierungsverband als Selbsthilfeinstrument der Bergbauunternehmen, den spezifischen Kredit- und Finanzierungsnotwendigkeiten des Bergbaus, insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Situationen, effektiv und kostengünstig Rechnung zu tragen.

Der deutsche Steinkohlenbergbau befindet sich derzeit und in den kommenden Jahren in einer äußerst schwierigen Lage. Die absehbaren Absatzeinbußen an die deutsche und europäische Stahlindustrie und im Wärmemarkt stellen die Unternehmen vor erhebliche finanzielle Probleme. Hinzu kommen die Belastungen aus dem in der Kohlerunde 1987 beschlossenen Anpassungsprozeß, der aus sozial- und regionalpolitischen Gründen bis 1995 gestreckt werden muß.

In dieser Situation würde der Wegfall der bewährten Finanzierungsmöglichkeiten des Rationalisierungsverbandes den finanziellen Handlungsspielraum der Bergbauunternehmen nachhaltig einschränken.

Es ist deshalb notwendig, die aktive Aufgabenstellung des Rationalisierungsverbandes erneut zu verlängern. Die Verlängerung um fünf Jahre entspricht dem Zeitrahmen des laufenden Anpassungsprozesses; die Befristung gewährleistet die erneute Überprüfung der weiteren Notwendigkeit dieses kohlepolitischen Finanzierungsinstruments.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Das Gesetz Gesetz soll am 31. Dezember 1990 in Kraft treten, um den Rationalisierungsverband ohne zeitliche Unterbrechung in die Lage zu versetzen, seine Finanzierungstätigkeit im Interesse des deutschen Steinkohlenbergbaus fortzusetzen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333